

Satzung der Stadt Plauen über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), des § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382), der §§ 2, 9 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), und des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung gilt für den Hauptfriedhof der Stadt Plauen und den Friedhof Kauschwitz.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
 - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - sich gegenüber der Stadt Plauen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Satzung beschrieben ist.
- (2) Auf die jährliche Friedhofsnutzungsgebühr können Vorausleistungen für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erhoben werden. Freiwillige Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum sind möglich. Bei einer Änderung der Friedhofsnutzungsgebühr innerhalb des Vorauszahlungszeitraumes erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachveranlagung.
In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2.

II. Gebührentarif

Gebühr in €

1. Überlassung von Grabstellen

1.1	Erdbestattungsstellen (Bei mehrstelligen Grabstellen gilt die Gebühr je Grablager.)	
1.1.1	Kindergrabstelle (für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene) für 10 Jahre	61,50 €
1.1.2	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres für 20 Jahre	195,00 €
1.1.3	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	307,00 €
1.1.4	Reihenstelle nach Wahl für 20 Jahre	368,00 €
1.1.5	Gartenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	429,50 €
1.1.6	Parkstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	493,50 €
1.1.7	Parkstelle in bevorzugter Lage für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	613,50 €
1.1.8	Mauerstelle (Friedhof Kauschwitz)	429,50 €
1.2	Feuerbestattungsstellen	
1.2.1	Urnen-Reihenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	90,00 €
1.2.2	Urnen-Wahlstelle für 20 Jahre	120,00 €
1.2.3	Urnen-Gartenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	165,00 €
1.2.4	Urnenparkstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	220,00 €
1.3	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Mindestruhezeit hinaus beträgt pro Jahr der Verlängerung bei Kindergrabstellen 1/10 und bei allen anderen Grabstellen 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren für die Überlassung.	

2. Friedhofsnutzungsgebühr

Friedhofsnutzungsgebühr pro Kalenderjahr und Grabstelle unabhängig von der Bestattungsart	12,50 €
---	---------

3. Durchführung von Bestattungen

3.1	Erdbestattung Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, 4 Sargträger, Benutzung Transportwagen, Sarg ablassen	
3.1.1	Erdbestattung für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene	204,50 €
3.1.2	Erdbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	613,50 €
3.1.3	Erdbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres	895,00 €

3.2	Urnenbeisetzung Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, Urnenträger	
3.2.1	Beisetzung einer Urne in eine Einzelgrabstelle	100,00 €
3.2.2	Beisetzung einer Urne in ein Pflegegrab einschließlich Errichtung des Grabmals, Erstherrichtung und Pflege der Grabstelle während der Ruhefrist und Grabberäumung	
3.2.2.1	Beisetzung einer Urne in ein Pflege-Einzelreihengrab	1.630,00 €
3.2.2.2	Beisetzung einer Urne in ein Pflege-Partnerreihengrab	1.660,00 €
3.2.2.3	Beisetzung einer zweiten Urne in ein Pflege-Partnerreihengrab	930,00 €
3.2.3	Beisetzung einer Urne in eine Gemeinschaftsanlage einschließlich Pflege der Gemeinschaftsanlage während der gesetzlichen Regelruhezeit	
3.2.3.1	Gemeinschaftsanlage in Rasenfläche	575,00 €
3.2.3.2	Gemeinschaftsanlage in abgegrenzten Grabfeldern mit Bepflanzung	695,00 €
3.2.3.3	Gemeinschaftsanlage in abgegrenzten Grabfeldern, mit Bepflanzung und Namensnennung der Bestatteten auf einem Gemeinschaftsgrabmal	875,00 €
3.3	Ausgrabung einer Urne	125,00 €
4.	Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen	
4.1	Zustimmung für das Aufstellen eines stehenden Grabmales, Grabkreuzes oder einer vergleichbaren baulichen Anlage einschließlich der jährlichen Standfestigkeitsprüfung	66,50 €
4.2	Zustimmung für das Setzen eines liegenden Grabmales oder einer vergleichbaren baulichen Anlage	28,00 €

5. Verwaltungskosten

Es gilt ergänzend die Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten in der jeweils geltenden Fassung.

6. Leistungen des Krematoriums		Gebühr	(incl. MwSt.,
		in €,	z. Z. 19%)
6.1	Einäscherung eines Verstorbenen einschl. Nebenleistungen, mit Ausnahme des Falls von Nr. 6.2.	175,00 €	(208,25 €)
6.2.	Einäscherung von Fehlgeburten, Totgeborenen und Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres einschl. Nebenleistungen	60,00 €	(71,40 €)

6.3	Benutzung des Kühlraumes Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes wird für Leichen, die im Krematorium der Stadt Plauen eingäschert werden oder auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen erdbestattet werden, einmalig pauschal und für Leichen, die nicht im Krematorium der Stadt Plauen eingäschert oder auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen erdbestattet werden, je angefangenen Kalendertag erhoben.	24,00 €	(28,56 €)
6.4	Benutzung des Einbettraumes	25,00 €	(29,75 €)
6.5	Versand einer Urne	68,00 €	(80,92 €)
6.6	Vorbereitung und Begleitung der zweiten amtlichen Leichenschau einschließlich Bearbeitung der Begleitpapiere Diese Gebühr wird nur für Leichen erhoben, die nicht im Krematorium der Stadt Plauen eingäschert werden.	30,00 €	(35,70 €)
6.7	Einstellen und Aufbewahrung einer Urne über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus je angefangene Woche	10,00 €	(11,90 €)

7. Benutzung von Feierhallen und Verabschiedungsräumen

Gebühr (incl. MwSt.,
in €, z. Z. 19%)

7.1	Feierhallen (einschließlich Dekoration und musikalischer Umrahmung) Die Nutzungszeit der Feierhallen beträgt <i>30 Minuten</i> . Je weiterer begonnener Nutzungszeit von 30 Minuten sind 25 % der Grundgebühr im Sinne von Punkt 7.1.1 bis 7.1.3 zu entrichten.		
7.1.1	große Feierhalle Hauptfriedhof (120 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich)	245,00 €	(292,15 €)
7.1.2	kleine Feierhalle Hauptfriedhof (40 Sitzplätze, keine Stehplätze möglich)	128,00 €	(152,32 €)
7.1.3	Feierhalle Kauschwitz	64,00 €	(76,16 €)
7.2.	Verabschiedungsräume (einschließlich Dekoration und musikalischer Umrahmung) Die Nutzungszeit der Verabschiedungsräume beträgt 30 Minuten für Verabschiedungen am Sarg und 15 Minuten für Verabschiedungen an der Urne. Je weiterer begonnener Nutzungszeit von 30 Minuten für Verabschiedungen am Sarg und 15 Minuten für Verabschiedungen an der Urne sind 25 % der Grundgebühr im Sinne von Punkt 7.2.1 bis 7.2.4 zu entrichten.		
7.2.1	Verabschiedungsraum mit Glastrennwand – Verabschiedung am Sarg (10 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich)	65,00 €	(77,35 €)
7.2.2	Verabschiedungsraum groß – Verabschiedung am Sarg (20 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich)	87,00 €	(103,53 €)
7.2.3	Verabschiedungsraum groß – Verabschiedung an der Urne (20 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich)	43,50 €	(51,77 €)
7.2.4	Verabschiedungsraum klein – Verabschiedung an der Urne (12 Sitzplätze, keine Stehplätze möglich)	33,00 €	(39,27 €)

III. Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Plauen über die Friedhofsgebühren des Hauptfriedhofes der Stadt Plauen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Februar 2008 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3 S. 9) sowie die Gebührenordnung für den kommunalen Friedhof Kauschwitz vom 21. Februar 1991 außer Kraft.